

Was ist eigentlich eine DULDUNG?

Silke Dietrich

Die Duldung ist die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“. Sie ist in § 60a des Aufenthaltsgesetzes geregelt und gehört zum schwierigsten Kapitel bundesdeutscher Ausländerpolitik. Tausende Menschen werden mit Duldungen Jahre und Jahrzehnte im Status: illegal - aber nicht strafbar, gehalten. Hier erhalten Sie eine Zusammenfassung der Rahmenbedingungen eines Lebens mit Duldung.

Basisinformationen

- Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Sie ist eine Bescheinigung darüber, dass die Betroffenen ausreisepflichtig sind, aber eine Abschiebung zurzeit nicht durchgeführt wird.
- Eine Duldung ist unsicher - Geduldete sind ständig von Abschiebung bedroht. Eine Duldung kann zwischen wenigen Tagen bis zu sechs Monaten gültig sein. Erst nach einjähriger Duldung muss die geplante Abschiebung von der Ausländerbehörde einen Monat vor Vollzug angekündigt werden.
- Eine Duldung sagt nichts darüber aus, warum und wie Menschen nach Deutschland gekommen sind.
- Eine Duldung sagt nichts über einen vorigen Aufenthaltsstatus aus.
- Menschen jeden Alters, Familienstandes, Gesundheitszustandes usw. können geduldet sein: in Deutschland geborene Kinder, alleinstehende Minderjährige, Familien, alte Menschen etc.
- Die Ausländerbehörde kann Bedingungen und Auflagen anordnen, ebenso Maßnahmen, welche die „Bereitschaft zur Ausreise fördern“ sollen.
- Da Illegalität im Rechtssystem nicht vorgesehen ist, muss die Ausländerbehörde eine Duldung erteilen, wenn Abschiebung rechtlich oder tatsächlich (z. B. fehlende Papiere, keine Verkehrsanbindung) unmöglich ist.
- Duldungen erlöschen bei Ausreise.

Sozialleistungen und Unterbringung

- Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe besteht nicht. Eine Duldung bedeutet ausnahmslos Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- Leistungen nach dem AsylbLG sind deutlich niedriger als ALG 2-Leistungen (für eine alleinstehende Person im Wert von ca. 200 € monatlich statt 345 €).
- Leistungen nach dem AsylbLG können als Sachleistungen (Kantinenversorgung, Gutscheine, Esspakete) ausgegeben werden. Lediglich ca. 10 € wöchentlich sollen in bar ausgezahlt werden.
- Asylbewerberleistungen können im Rahmen des Ermessens gekürzt und gestrichen werden.
- Das AsylbLG gewährt nur Anspruch auf eingeschränkte medizinische Versorgung. Der Nachweis über die akute Notwendigkeit der Behandlung ist zu erbringen.



Familie D. aus dem Kosovo hatte da mehr Glück ...

Die Familie reiste 1993 aufgrund des herrschenden Krieges nach Deutschland ein. Das Asylverfahren wurde rechtskräftig abgelehnt. Alle 3 Kinder der Familie sind in Deutschland geboren und inzwischen 12, 8 und 6 Jahre alt. Herr D. arbeitet. Die Familie bezieht keinerlei öffentliche Leistungen und ist in der örtlichen Gemeinde allseits bekannt und vorbildlich integriert. Eine Tochter leidet an Allergien und Asthma, ein weiteres Kind wurde wesentlich zu früh geboren und erlitt Hörschäden, das dritte Kind leidet an einer hochgradigen Insektengiftallergie. Dennoch und obwohl kosovarische Behörden bescheinigten, dass die Kinder dort nicht behandelbar seien, erhielt die Familie im Jahre 2001 die Ausreiseaufforderung und eine Grenzübertrittsbescheinigung. Sie sollten Deutschland verlassen. Große Verzweiflung griff Raum in der Umgebung der Familie. Nachbarn, Freunde, der Kindergarten und die Schule konnten das Verhalten der Behörden nicht nachvollziehen.

Glücklicherweise hatte die Familie Freunde, die sie immer wieder unterstützten, sei es bei der Beschaffung allergiege-rechter Einrichtungsgegenstände, im Umgang mit Behörden, beim Einreichen einer Petition an den Hessischen Landtag, bei Besuchen des Rechtsanwaltes und immer wieder mit Gesprächen und Zuwendung und durch Unterstützung der Kinder in der schwierigen Lebenssituation. Glücklicherweise hat Herr D. seinen Job nicht verloren und einen verständnisvollen Chef.

Inzwischen sind die Kinder aus ihren Lebenswelten nicht mehr heraus zudenken, sprechen akzentfreies Deutsch und erleben Deutschland als ihre Heimat. Im März 06 befand die Hessische Härtefallkommission, dass der Familie ein Bleibe-recht nach § 23a AufenthG zugestanden werden sollte.

Ach, gäbe es doch mehr solcher Entscheidungen.....